

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst

Varel, 1909

§ 4. Rechte der Oldenburger Grafen in Rüstringen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666

haltend. An jeder Seite des Hauptes befindet sich ein Stern. Das Siegel ist parabolisch.¹²⁾

Die Gerichtsstätte des Viertels war zu Oldebrügge (im 16. Jahrhundert untergegangen). Hier führte eine Brücke über den Fluß, der die Wasser der friesischen Wede zur Jade leitete.

Varel hatte somit seine ursprünglich hochbedeutende Stellung als Viertelsvorort eingebüßt. Immerhin blieb es als Sitz einer Gaufirche, als Rüstinger Markort des 14. Jahrhunderts davor bewahrt, zur völligen Null zu werden.

§ 4. Rechte der Oldenburger Grafen in Rüstingen.

Das Schlagwort von „freien Friesen“ ist einigermaßen mit Vorbehalt zu verstehen. Wir sahen in § 2, wie die friesischen Gaue aus der Hand eigener Könige in die Karls des Großen und weiter im 9. und 10. Jahrhundert unter die Botmäßigkeit einer Reihe benachbarter Herren kamen. In § 3 wurden die Schicksale Rüstingens nach dieser Richtung gestreift und weitere Erörterung in Aussicht gestellt.

Östringen und wahrscheinlich auch Oberrüstingen gehörten einst zum Komitat der Herzöge von Sachsen aus dem Billungischen Hause. Nach deren Aussterben kam ihr Amt an ein vom linken Elbufer stammendes Geschlecht, das, schon vorher mit der Verwaltung belehnt, nunmehr tatsächlicher Nachfolger der Billunger ward und den Grafentitel annahm. Der Besitz dieses neuen Grafenhauses gelangte nach dem Tode seiner letzten Mitglieder, der Grafen Huno und Friedrich, durch Erbgang an die Grafen des sächsischen Lerigaus, die nachmaligen Grafen von Oldenburg.

Nach dem Lehnsregister von 1277 hatten die Grafen von Oldenburg in Friesland die Grafengewalt über Östringen, Wangerland, Auricherland, ebenso im Lande Wührden und in Stedingen (seit der Schlacht von Altenesch 1234). Sie müssen aber auch in Rüstingen, mindestens auf der Wede und im Kirchspiel Varel, alte Rechte besessen haben.

Belegt wird diese Annahme durch verschiedene Momente.

Egilmar I., ein „mächtiger Graf an der friesischen und sächsischen Grenze“ und der Vater jenes zweiten Egilmar, der der nachgewiesene Stammvater der Oldenburger Grafen

war, versprach 1108 dem Kloster Iburg am Südabhange des Teutoburger Waldes alljährlich am Tage Mariä Geburt 90 Bund Aale aus zwei Erben zu „Merehusen“ und „Gethusen“ (Moorhausen und Jethausen in der Landgemeinde Varel).¹³⁾

Kloster Rastede, dessen Vogtei nach dem Tod der Gründer, Grafen Huno und Friedrich, an Egilmar II. kam, besaß 1123 Höfe zu Varel, Tuison (Twickels in der Landgemeinde Varel) und — von den anderen friesischen Besitzungen ganz abzusehen — 30 Mark Gefälle zu Anaclingun (Ellens, Gemeinde Zetel).¹⁴⁾

Beweiskräftig nach der in Rede stehenden Richtung erscheinen weiter die Kämpfe der Rüstinger unter Führung Graf Christians des Streitbaren von Oldenburg († 1168) gegen Heinrich den Löwen.

Die Oldenburger Grafen beanspruchten um 1200 die Kirche zu Humingen (untergegangen) in Rüstingen boven Jade, sie stellten Geleitsbriefe zum Markte in Bockhorn und in Aldessen aus, welches sie als „in nostra Frisia“ (in unserm Friesland) belegen bezeichneten, sie wurden von den Rüstingern boven Jade „domini nostri“ (unsere Herren) genannt und empfangen von denselben an der Grenze bei Connesforde alljährlich Tribut.“¹⁵⁾

Das unter Graf Dietrich dem Glückseligen 1428 von dem Drostten Jakob von der Specken angefertigte Legerbuch¹⁶⁾ besagt: „Item to varle heft de herscup en gud dat hawe ifens hord heft und floreke de witte wonet up der houet were und giff 1 varler scheppel roggem.“ Dieses Dokument stammt allerdings erst aus einer Zeit, da das Übergewicht Oldenburgs in der Wede notorisch war.

Auch das Vorkommen unverkennbar deutscher Ortsnamen, wie Bockhorn, Zetel (Setele) usw., das für sehr frühe Zeit deutschen Einfluß auf das friesische Element erkennen läßt, erscheint in Verbindung mit den vorstehenden Argumenten höchst beachtenswert.

Es ist also, um kurz zu rekapitulieren, nicht zu bezweifeln, daß die Oldenburger Grafen seit alters in Rüstingen, besonders in Oberrüstingen, ein tüchtiges Wort zu sagen hatten.

Im 14. Jahrhundert gingen die Rechte der Grafen in Friesland verloren und an die dort aufkommenden Häuptlinge über. Erst die spätere geschichtliche Entwicklung zeitigte die

Einverleibung der friesischen Lande in den Oldenburger Staat. Wenn dieser Prozeß mit der Friesischen Wede seinen Anfang nahm, wenn dort wohl überhaupt die Gewalt der Grafen nie recht erloschen ist, so erscheint das nur natürlich. Die Wede hatte seit der Marzellusflut von 1219 den äußeren Zusammenhang mit Bovenjadingen nahezu ganz eingebüßt. Die Brake von Gödens einerseits und die bis Jade ins Land hineinreichende sogen. friesische Balge andererseits verliehen ihr halbinsularen Charakter, den erst die Deichbauten des 16. und 17. Jahrhunderts beseitigten. Um so ungehinderter konnte die oldenburgische Nachbarschaft wirken.

Zwar verband zunächst noch mancherlei, und greifbarere Dinge als das Stammesbewußtsein, die Wede mit Rüstingen im engeren Sinne, z. B. die Märkte zu Bockhorn, reicher Güterbesitz Ede Wimefens des Älteren. Dieser gab 1384 seiner Schwester Jarst „zu ihrem Brautschatz und zu ihrer gänzlichen Abfindung“ 240 Gras Landes im Kirchspiel Varel, während die „übrigen“ 500 Gras und 140 Tück nebst einem Steinhaufe ihr „in der Nachbarschaft“ angewiesen wurden.¹⁷⁾

Aber die Verbindungen der Wede mit den Stammesbrüdern lösten sich im Laufe der Zeit mehr und mehr. Die zu Varel regierenden Dynasten friesischen Geblüts beugten sich tiefer und immer tiefer vor den Oldenburger Grafen, bis schließlich ihr bißchen Rückgrat völlig zum Teufel ging.

Bevor wir hierüber ausführlich handeln, dürfte es angebracht sein, das Aufkommen der friesischen Häuptlinge näher zu beleuchten.

§ 5. Wie die friesischen Häuptlinge aufkamen.

Wie wir sahen, handhabten seit dem 13. Jahrhundert Richter in den einzelnen friesischen Gauen und Landschaften die Gesetze, verwalteten die Gerichtsbarkeit, vertraten ihren Bezirk gegen andere Bezirke, stellten, wenn Gefahr drohte, das Aufgebotszeichen (Hut, Bafe) auf. Die Richter hatten ihr Amt vom Volke und durch dessen Wahl. Das aktive und passive Wahlrecht beruhte auf dem Besitz liegender Gründe, wie denn in allen Gemeinde- und Landesangelegenheiten nur der Grundbesitzer stimmfähig war. Die Wahl der jährlich wechselnden